

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1790**

28 (12.7.1790)

Numr. 28. Montags den 12ten July 1790.

# Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

## Advertissements.

1 Da die in Esens vorkommende zwey Jahrmärkte, vom 7ten August und 25ten September curr., auf jüdische Feiertage fallen, so sind solchz auf den 6ten August und 22ten September c. verlegt worden, welches denen reisenden Kaufleuten und Commercianten hienit bekannt gemacht wird. Signatum Aurich den 14ten Junii 1790.

Königl. Preußl. Ostfrießl. Krieges- und Domainen Cammer.

2 Am Dienstag, den 13ten künftigen Monats Julii, sollen folgende kleine Domainen, Stücke im Amte Wittmund, welche May 1791 aus der Pacht fallen, auf anderweite 6 Jahre wiederum verpachtet werden, als

17 Aecker von der kurzen Höllesche, 2 Diematen am Afeler Wege, 8 Diematen in 2 Stücken an der Afeler Leyde, 3  $\frac{3}{4}$  Diematen am Gräfen-Schloot, 6  $\frac{1}{2}$  Diematen Ovelgdanne, 30 Grasen Unlande hinter Afel in 5 Parten, 11 Diemathen 15 Ruthen Brockhamm, 7 Diemat Eglingae Hamm, 6 Diemat Berdummer Hamm, 6  $\frac{1}{2}$  Diemat hinter dem Stoppel-Hamm, 4 Diemat im Ostermoor, 4 Diemat an der Afeler Leyde, 4 Diemat an dem Afeler Fußsteige, 9  $\frac{1}{2}$  Diemat Stoppel-Hamm, 4 Diemat die Hörn, am Afeler Fahrwege, 8 Diemat kleine Unlande hinter Afel, 94 Ruthen von vormals Lüppe Jppen und Moritz Janssen Deich, die Syhle Maaf Henner auf Carolinen-Syhl und die Fischerei im Amte.

Liebhaber können sich demnach am gedachten Tage, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Amtshause zu Wittmund einfinden, Conditiones anhören und nach See fallen pachten.

Signatum Aurich am 18ten Juny 1790.

Königl. Preußl. Ostfrießl. Krieges- und Domainen-Cammer.

3 Am Dienstage, den 27ten Julii c. sollen folgende im Amte Aurich belegene und May 1791 aus der Pacht fallende Königl. Domainen Stücke, auf anderweite 6 Jahre öffentlich verpachtet werden, als:

- 1) 18  $\frac{1}{2}$  Grasen Osteeler ausgespittete Lande,
- 2) 6 Grasen bei Siegelsum, das Kälberland genannt,
- 3) 9  $\frac{3}{4}$  Grasen Schulenburg-er Land,
- 4) 9 Grosen von Jhne Fehters herrührend,
- 5) 2 Grasen Schaaßland,

6) 5 Gras



- 6) 5 Grafen Wildland,
  - 7) 3 Grafen Wildland,
  - 8) 4 Grafen Woldland, der Edelstein genant,
  - 9) 2 Grafen Schaasland,
  - 10) 1 Gras Schaasland,
  - 11) die Vor- und Mittel-Benne, wie auch Grise von Edo Revers,
  - 12) Die Aufschläge von Jonans und Starcken Heerd,
  - 13) das Privilegium des Scheerenschleifen in der Stadt und im Amte Auriach und
  - 14) die Nutzung des Ufer Grajes an denen hinter Upende belegenen kleinen Weerten.
- Liebhaber können sich demnach am besagten Tage, Vormittags um 10 Uhr, auf der Krieger- und Domainen-Cammer hieselbst einfinden, Conditiones anhören und nach Gefallen pachten. Signatum Auriach am 29ten Juny 1790.
- Königl. Preussl. Ostl. Krieger- und Domainen-Cammer.

4. Es wird hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die von dem Ostl. Landschaftl. Administrations-Collegio mit allerhöchster Approbation ingewilligte Beyträge zu der Feuer-Societäts-Casse vom platten Lande pro 1790/91 ad fünf Schaaß von jeden 100 Rthlr. gegen die Mitte des nächstkünftigen Monats August an die Behörde bezahlet werden müssen. Auriach, den 7 Juny 1790.

Königl. Preussl. Ostl. Landschaftl. Administrations-Collegium.

### Sachen, so zu verkaufen.

1. Am Freitag, den 16 Julius, will des weyl. Willem Ennen nachgelassene Wittwe, Grietje Dircks, zu Nyssum ihre unter Nyssum belegene Kämpfe öffentlich der Ausmienenordnung gemäß verkaufen lassen.

2. Auf erhaltenen gerichtlichen Consens will Harm Ednjes Harms seinen in Arle belegenen Heerd Landes, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten, Aepfelhof, 29 1/2 Diemathen Landes, einem Torfmohr, 1 Kirchenstuhl in der Arler Kirche, 5 Todtengräber auf dem dasigen Kirchhofe, auch das Mit-Eigentumsrecht an der gemeinen Weide, am Freitag, den 16ten Julii, des Nachmittags um 1 Uhr, in des Vogten Harenbergs Wohnung zu Vermin öffentlich verkaufen lassen.

Am nemlichen Tage und Ort will des Schiffers Hindert de Buurs Ehefrau, Geelke Neents, ihren von weyl. Wille Jansen angeerbten halben Heerd Landes zu Westdorp, wovon die andere Hälfte dem Reichrichter Edzard Jansen zugehöret, der ganze Heerd aber aus einem Hause, Scheune und 51 1/2 Diemath Landes besteht öffentlich verkaufen lassen.

Auch will alsdann des Jan Otten Ehefrau, Geelke Harms, ihr Haus und Garten, im Junkers Rott belegen, öffentlich verkaufen lassen.

Kaufslustige wollen sich in Termino einfinden und ihren Vortheil suchen. Die Conditiones sind bey dem Ausmienen Fridag gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschristlich zu haben.

3 Vermöge bey dem Hochfreyherrl. Dornumschen Gerichte erlassenen, daselbst und bey dem Königl. wörlöblichen Amtgerichte zu Wittmund affigirten Subhastations-Patenti, sollen auf freywilliges Ansuchen des weyl. Hausmanns Seriet Uffen Hötting Erben derselben in der Herrlichkeit Dornum belegene sämtliche Immobilien, als

- 1) ein Heerd Landes in der Dornumer Gode cum annexis, groß 64 Diemate, so auf 19 196 fl. 2 sch. 10 w.
- 2) ein Wohnhaus im Flecken Dornum, so auf 217 fl.
- 3) eine Kirchenstelle in dasiger Kirche, so auf 40 fl.
- 4) zwey Todtengräber auf dem dasigen Kirchhofe, so auf 3 fl.

nach Abzug sämtlicher Lasten von beidigten Taxatoribus gewürdiget worden, zum Behuf der Theilung zwischen-besogten Erben, in dreyen auf ausdrückliches Verlangen der Impetranten aus bewegenden Ursachen abgekürzten Licitationsterminen, als den 5ten, 13ten und 22ten July nächstkünftig, öffentlich feilgeboten und im letzten Termin dem Meistbietenden salva approbatione iudiciali zugeschlagen werden. Die Taxe und Verlaus-Conditiones sind den Subhastationspatenten beygefüget, können auch bey dem Ausmiener Verends eingesehen und für die Gebühr abschriftlich abgefodert werden. Gegeben Dornum am hochfreyherrl. Gerichte den 23 Juny 1790.

4 Auf ertheilte gerichtliche Commission will Jan Abels, als Vormund über weyl. Gerd Niepkes minorennen Sohn zu Barsede, 3 Pferde, 10 Stück Hornvieh, 2 Schweine, 1 Schaaf, sodann Wagen, Egde, Pflug und sonstiges Hausmannsgeräthe, wie auch Kopter, Messing, Zangen, Linnea, Betten, Schränke, Tische, Stühle, einig s Zimmermannsgeräthschaft, Särste, Haber und Rocken auf dem Halm, Heu un Schwart oder in Dypren, und was sonst mehr vorräthig seyn wird, den 14ten July öffentlich ausmienen lassen.

5 Vermöge auf dem Amthause zu Persum und dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastationspatents cum Conditionibus soll des weyl. Jan Evers Wesens Kinder Haus und Garten auf dem Schoonorthen alten Deich, so von verepdeten Taxatoribus, nach Abzug der Lasten, auf 315 Gl. in Gold gewürdiget worden, am 30 Julii nächstkünftig zu Grimersum in der Brauerey subhastiret, und dem Meistbietenden, salva approbatione iudicii zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind sowohl auf dem Amtgerichte, als bey dem Justiz-Commissario und Ausmiener Schelten zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Uebrigens wird denen etwaigen unbekanntem, aus dem Hypothekenbuche nicht confirenden Realprätendenten bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich bis zum Termino licitationis et subhastationis zu melden, und ihre Ansprache dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Entstehung aber zu geröartigen haben, daß sie nach erfolgtem Beschlage damit gegen den neuen Besizer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

6 Herr Justiz-Commissarius Steining will mand. nom. der Frau Wittwe Eybo Haepungs Lucas zu Werdum deren 12 Diemathen adelich Freyland im Endjetel, Amts Wittmund, in einem Termino, am 21ten July, des Nachmittags um 2 Uhr, in der Wittwe Decker Behausung zu Wittmund öffentlich feilbieten und dem Meistbietenden zuschlagen

zuschlagen lassen. Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Duden einzusehen, auch für die Gebühr abschristlich zu haben.

7 Wepl. Boyack Upcken Hartmann bey dem Berdumer alten Deich nachgelassene Kinder Vormünder wollen mit Bewilligung des wolbl. Amtgerichts ihrer Curanden sämtliches Hautgeräthe und schönes Hausmannsbeschlag, als Zinnen, Kupfer, Messing, Betten, Schränke ic. ferner Pferde, Wagen, Egde, Pflüge, Rube, Jungvieh, Schaaf, Schweine ic. 30 Körbe mit Bienen, pl. m. 16 Tonnen vorjährigen Rapsaamen, sodann pl. m. 30 Diemath Früchte, als Rapsaamen, Weizen, Roggen, Haber, Gärsten, Bohnen, und Weede auf dem Halm, auch gut gewonnenen Heu in Hocken, öffentlich am bevorstehenden 19ten July bey ihrer Dehaufung, Vormittags 9 Uhr und folgendes Tages, durch den Ausmiener Eucken verlaufen lassen.

Wepl. Marten Boyacks nachgelassener Kinder Vormünder, Jan Jhen und Marten Gerdes Schipper, wollen ihrer Curanden sämtlichen Mobiliar-Nachlaß, als Zinnen, Einnen, Kupfer, Messing, Silber, Gold, Bett und Bettgewand, Tische, Stühle, Stühle, Schränke ic. sodann Pferde, Wagen, Egde, Pflug, Vieh und Jungvieh, so wie auch pl. m. 23 Diemath, als Rapsaamen, Roggen, Weizen, Haber, Gärsten, Bohnen auf dem Halm und Heu in Hocken, öffentlich durch den Ausmiener Eucken am bevorstehenden 26 und 27 July bei ihrer Dehaufung ohnweit dem weissen Floh, Esener Amts, ausmieren lassen.

8 Vermöge des bey den Amtgerichten zu Berum und Norden affigirten Subhastationspatenti sollen die dem wepl. Justiz-Commissario Brackenhoff zuständig gewesene 4 Wilden, und eine Erbpacht zu 1 fl. 5 w. in Golde in des Jan Wiffers Erben 1 Diemat Land, wovon

die in den beygefüigten Conditionen sub A. gedachte Wilde auf	60 fl.
sub B. . . . .	60 fl.
sub C. . . . .	40 fl.
sub D. . . . .	30 fl.
sub E. gedachte Erbpacht auf	25 fl.

in Golde von beendigten Taxatoribus gewürdiget worden. am 3ten September c. Nachmittags um 1 Uhr, zu Berum öffentlich ausgetoten, und dem Meistbietenden solva approbatione et adjudicatione iudicii losgeschlagen werden.

Taxe und Conditiones können auch bey dem Ausmiener Fridag eingeseher, und für die Gebühr Abschristen gefordert werden. Signatum Berum den 30 Junius 1790.

9 Vermöge des bey dem Freyherrl. Lütetsburgischen Berichte und Stadtgerichte zu Norden affigirten subhastations Patents nebst beigefügter Taxe und Verkaufs-Conditionen, so auch bey dem Ausmiener Dacker zu Lütetsburg eingesehen und für die Gebühr abschristlich abgefördert werden können, sollen

- 1) des Renne Jacobs Heerd zu Lütetsburg, groß 36 Diematen, welcher auf 1018 Rthlr. 14 Sch. in Golde,
- 2) desselben 4 Diematen in der Wester Wischer, welche auf 500 Rthlr. in Golde taxiret, in denen zur Licitation präfigirten Terminis, den 10 und 31 Julij, sodann

Wann am 28 Aug. des Nachmittags um 1 Uhr, im Lütetsburgischen Krug öffentlich feil geboten, und mit Vorbehalt Obervormundschaftlicher Approbation, dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich binnen 9 Wochen a dato, längstens im letzten Licitations-Termin desfalls zu melden, und ihre Gerechtfame und Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in Entschung dessen aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den künftigen Besizer, in soweit sie diese Grundstücke betreffen, nicht weiter gehört werden. Signatum Lütetsburg am Hochsepherrl. Gerichte, den 14 Junii 1790.

10 Vermöge bey dem Amtgerichte zu Wittmund ausgefertigten Subhastations-Patenti sollen die zum Nachlaß des weyland Ringer Müller gehörige Immobilien, bestehend aus einem Hause, Garten und aparten Töpfer Brand Ofen Gebäude im Runder Quartier zu Wittmund, nebst fünf Gräbern auf dem Kirchhofe daselbst, so respectue auf 255 Rthlr. und 10 Rthlr. in Gold gewürdiget worden, am 14ten July 1790 in Wittmund öffentlich verkauft werden.

11 Vermöge bey dem Amtgerichte zu Wittmund ausgefertigten Subhastations-Patenti und diesem inserirter Exortat-Litacion, soll des Mahlers Claes Röttgers an der Drossen Straße, in Wittmund stehendes auf 96 gemeine Thaler eydlich gewürdigtes Haus, am 14ten July 1790, in Wittmund öffentlich verkauft werden, und müssen sämtliche darauf auch an dessen geringe Mobilien Anspruch zu haben vermeinende, ihre Prätensionen alsdann bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens angeben und justificiren.

12 Des Heere Albers zu Wogant belegenes Haus cum annexis, so derselbe vor zwey Jahren öffentlich erstanden, und zu mehremalen zum Verkauf ausgedoten worden, soll nunmehr ohnsehlbar am 31ten July, des Nachmittags um 2 Uhr, in Wogant in Bogt Weddermanns Hause wiederum wegen restirender Termingelder meistbietend verkauft werden. Conditiones sind bey dem Auctions Commissair Deuter einzusehen.

Thes Janssen in Dieel ist reservoir, seine bey Wogant stehende Feldfrächte auf dem Halm, als 20 Fiddes Roggen, 46 Fiddes Haber, 4 Diemat Bohnen, 10 Grassen und 2 Diemat Grass auf der Woganter Weede, wie auch ein Pferd und eine Egde, am 17ten dieses Monats daselbst des Nachmittags um 2 Uhr öffentlich verkaufen zu lassen.

13 Die Vierck in Poyens conscribirte 2 Pferde und 1 Wagen sollen am 23ten July daselbst wegen restirender Heuergelder öffentlich verkauft werden.

14 Vermöge der bey den Amtgerichten Aurich und Leer affigirten Subhastationspatente sollen von des in Concur gerathenen Harm Schulte zu Timmel Immobilien,

- 1) das zu Timmel belegene Haus mit Garten, 5 Todtengräber und 3 Kirchenstühle daselbst, taxirt nach Abzug der Lasten auf 1556 fl. 10 Rbr. Cour.
- 2) die Hälfte des Stäcklandes auf dem neuen Wehn, welches im Ganzen mit dem Olthmann Wifferts aus Lorenz Janssen Müller Concur angekauft worden, gewürdiget sauber auf 100 fl. in Gold.

In dreien Terminen, nemlich am 17 August, und am 17ten September auf dem Amtgerichte Aurich, am 23ten October aber in des Friede Rocken Wirthshause zu Timmel, öffentlich feilgeboten, und mit Vorbehalt gerichtlicher Adjudication, im letzteren Termin dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Die Verkaufsbedingungen mit Taxen sind den Patenten beigefüget, auch bei dem Auctions Commissair Reuter einzusehen, und für die Gebühren abschriftlich zu haben.

15 Am Freitage, den 16 July, um 10 Uhr, will der Hausmann Jan Hinrich Otto Bley auf dem Westermarscher Charlotten Holder allerhand Sorten Feldfrüchte, sodann 6 Dienten Rocken, Weizen und Haber, in der Pinteler Marisch belegen, welche Käufer vorher besehen müssen; auch will der Herr Theodorus Rudolphi allerhand Baumaterialien, als Balken, Spieren etc. am nemlichen Tage und Orte öffentlich ausmessen lassen.

16 Mit gerichtlichem Consens wollen des weyl. Christophers Ults Vries Kinder Vormünder einiges zerschnittenes und unzerschnittenes Kinnen, einiges Silber und Gold, nebst Taschenuhr, sodann verschiedene Diematzen auf dem Halm stehenden Rocken und Haber am 13ten dieses zu Lüteteburg öffentlich verkaufen lassen.

17 Vermöge auf dem Amtshause zu Pewsum und in der Stadt Emden affigirten Subhastationspatents cum Conditionibus soll auf Ansuchen der vermittelten Frau Amtmannin Stürenburg proprio et liberorum nomine deren Verheerdischheit in des Seede Jochen Heerde zu Loquard groß 70 Bl. 1 Sch. 5 Sch. in Gold mit Weide ums 8te Jahr, so von vereydeten Taxatoribus auf 2850 Bl. in Gold gewürdiget worden, am 24 und 31 dieses, sodann am 7ten August nächstkünftig subhastiret und im letzten Termino salva approbatione et adjudicatione des Königl. hochlöbl. Pupillen-Ess:gn in Pewsum in des Ausmüeners Willemens Behausung zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind sowol auf dem Amtgerichte, als bey dem Ausmüener Willemens zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Uebrigens wird denen etwaigen unbekanntem, aus dem Hypothekenbuche nicht consirenden Real Prätendenten bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich bis zum Termino licitationis et subhastationis zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgtem Zuschlage damit gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Pewsum im Königl. Amtgerichte, den 5 Julii 1790.

18 Des weiland Vries Noelfs Telenburg nachgelassene Güter, als einiges Silberzeug, einiges Bettzeug, und verschiedene Mannskleider und Leinzeug etc. werden am Dienstaag, den 27ten dieses, bey des Gastwirths Jacob Siebens Fischer Behausung dem Meistbietenden öffentlich verkauft.

19 Die Wittwe des weiland Sjut Eppen Uves zu Sutforde im Amte Wittmund will am Montag, den 12ten July, allerhand Hausgeräthe öffentlich verkaufen lassen.

Die zum Nachlaß des weiland Bürgerfabdrichs Christophers Brants zu Wittmund gehörige 5 Gräber auf dasigem Kirchhofe sollen am Mittwochen, den 14 July, des Nachmittags um 2 Uhr, in der Wittwe D.cker Behausung subhastiret werden.  
Verheurungen.

## Verheurungen.

1 Weyl. Doynt Wylm Hartmann bey dem Werdumer alten Deich Esenes Wirts, nachgelassener Kinder Vormünder wollen ihrer Pupillen daselbst belegenen Heerd Landes, bestehend in einer ansehnlichen Behausung und 50 Diemat sowohl grün als Bauland, welches einen recht guten Boden hat, nebst Kirchen- und Begräbnis-Stellen in der Werdumer Kirche und auf dem dasigen Kirchhofe, sodann 1 Morast auf dem Junkers Hellinter auf 6 Jahr May 1791 anzutreten, öffentlich durch den Ausmiener Eucken verheuren lassen. Liebhaber wollen sich am bevorstehenden 13 July des Nachmittags um 2 Uhr, in Frerich Focke Hinrichs Brauers Wittve Behausung in Werdum einfänden, und nach Gefallen heuren.

2 Am 14 July nächstkünftig Nachmittags um 2 Uhr, soll von Hochfreyherrl. Dornumschen Rentey wegen, die von den dortigen Unterthanen jährlich an dieselbe zu liefernde Zehnd- Frucht, bestehend in 32 Tonnen Erbsen und 53  $\frac{1}{2}$  Tonnen Haber, auf 3, 6, oder mehrere Jahre öffentlich verpachtet werden. Liebhaber dazu wollen sich am gedachten Tage in des Christophor Betten Gasthofe zu Dornum einfänden, die Conditiones vernehmen und ihren Vortheil suchen. Gegeben Dornum in der Hochfreyhl. Rentey, den 23 Juny 1790.

3 Mit gerichtlicher Bewilligung will der Vormund über weyl. Jan Tebben minorennen Kinder, Jan Waltes, seiner Pupillen zu Barsede belegenen Plaz, pl. n. 30 Diemat Bau- und Weedlanden groß, so von Jan Albers bis May 1791 heuerlich bewohnt wird, auf anderweite 4 Jahre öffentlich den 10ten July, des Nachmittags um 2 Uhr, zu Westerende im Wirthshause verheuren lassen. Conditiones sind bey dem Auctions Commissair Reuter einzusehen.

Ingleichen will der Vormund über Gerd Niepels minorennen Sohn, Jan Albers, seines Pupillen in Barsede belegenen Plaz, pl. n. 44 Diemat Bau- Weed- und Weidelande groß, auf 6 Jahre, May 1791 anzutreten, öffentlich den 16 July, des Nachmittags um 2 Uhr, zu Westerende im Wirthshause verheuren lassen. Conditiones sind bey dem Auctions Commissair Reuter einzusehen.

4 Der Herr E. Carstens ist vorhabens seinen Heerd mit 91 Grasen Landes zu Hinte, sodann noch 27 Grasen Sträckländer, und ein Haus zu Osterhusen mit 6 Grasen Grünland, am Mittwoch den 14 Julii, Nachmittags um 1 Uhr, zu Hinte in des Brauers F. Bogels Hause, öffentlich verheuren zu lassen. Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Wreids einzusehen.

5 Ihre Gnaden, die verwittwete Frau Gräfin von Wedel, wollen ihren ansehnlichen zweiten adelich freyen zu Holtgast belegenen, von weil. Evert Evers heuerlich gebraucht gewesenen Heerd Landes, am Sonnabend den 24 Julii, auf mehrere Jahre May 1792 anfangend, öffentlich verheuren lassen. Heuerlustige haben sich des Nachmittags um 1 Uhr, in Dingum in Haberting Hicken Hause einzufänden, und können dergleichen Bedingungen vorher auch bey dem Ausmiener Schelten einsehen.





6 Die beyden Andorffer Kirchenplätze zu Wolde und Schmergebörn, sollen am instehenden 26 Julius in der Pastorey zu Andorff, auf 6 Jahre May 1791 anfangend, anderwärts verheuret werden. Conditiones sind bey dem Kirchenvorsteher Wilke Serdes vorher zur Einsicht zu bekommen.

7 Die zur Leerer ältesten Pastorei gehörige, diesen Herbst anstehend pachtlos werdende Ländereyen, sollen am Mittwoch, den 14 Julii, auf kaiserl. Schule auf mehrere Jahre öffentlich verheuret werden.

8 Herr Seheime Rath von dem Appelle wollen einige Stäckländer und Auewische unter Widlum, wie auch einige Wohnungen, am Mittwoch, den 21ten dieses, daselbst in der Brauerey auf 6 Jahre öffentlich verheuren lassen.

### Gelder, so ausgedoten werden.

1 Der Hausmann Hoge Siebels zu Boyssenhäusen hat als Bestand des Ew. Götcken Hagen 470 Rthl. Gold in 2 Capitalien, zu 250 Rthl. und 220 Rthl. sofort auf sichere Hypothek zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, der melde sich du. ch. postfreye Briefe.

2 Der Langlei-Inspector Burlage hat 1000 Rthl. in Gold gegen gehörige Sicherheit sofort zu belegen.

3 J. E. Brants und Wilking in Wittmund, haben als Vormünder über des wehl. Bürger Gähndrichs Christopher Brants Kinder erster Ehe, ultimo October 1790 pl. n. 10 bis 1500 Rthl. in Gold, entweder ganz oder in verschiedenen Summen, gegen gehörige Sicherheit zinsbar zu belegen, wesfalls diejenigen, die davon Gebrauch machen können, sich bey gedachten Vormünder zu melden haben.

4 Die Wittwe des weyl. Advocaten Reimer hat sofort 300 Gulden in Gold für ihren minderjährigen Sohn zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, melde sich bei ihr zu Aurich.

5 Der Bürgermeister und Notarius Lamberti in Esens hat mand. nomine weyl. Bürgermeisters Hegeler Erben 200 Rthl.  
mand. nomine Uve Heren, als Vormund über Hayung Heren Kinder 250 Rthl.  
curatoris nomine weyl. Kaufmanns Siebeld Frerichs Eymen jüngste Tochter 150 Rthl.  
ständig zinsbar zu belegen, wenn gehörige Verschreibung gegeben und sichere Hypothek gestellt wird. Wer dies leisten will und kann, wolle sich melden.

### Citationes Creditorum.

1 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des Warner Läßberts zu Wesserende alle und jede, welche auf den ihm von Niels Lönjes daselbst verkauften, durch letzteren vormals von seinen 3 Schwestern Trienke, Eric und Elientje Lönjes

Sönies in der Erbtheilung angenommenen, zu Wesseringe im Kirchdorfe-helegenen halben Heerd, wozu unter andern 12 Hammrichgrasen auf der gemelten Wende gehören, ein Eigenthums- Pfand- Dienfbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Realrecht haben mögten, zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Nachweisung der Richtigkeit derselben in dreym Monaten, spätestens am 6 August, des Vormittags, edictaliter vorgeladen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an diesen halben Heerd cum annexis werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillchweigen sowohl gegen den jetzigen Eigenthümer desselben, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden solle.

2 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des Thee Theen- Keiner Janssen Hardy, und Brune Olmanns zu Strachholt, alle und jede, welche auf ein von Olmann Gerdes Wittwe an Dirck Duis Gerdes auf dem großen Fehn, und von diesem an sie verkauftes, auf dem neuen Fehn helegenes Stück Grönländes, das alte Stück genannt, welches sowohl das erste Stück von der kleinen oder Königl. Woyde bis zum 2ten Schloot, als das zweite Stück vom 2ten Schloot bis an das Tief begreift, ein Eigenthums- Pfand- Dienfbarkeits- Benäherungs- oder irgend ein sonstiges Realrecht haben mögten, zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Nachweisung der Richtigkeit derselben in dreym Monaten, spätestens am 5ten August des Vormittags, edictaliter vorgeladen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an dies Stückland werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillchweigen sowohl gegen obige 3 Besizer desselben, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden solle.

3 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des Herr Eydels zu Bangstede, alle und jede, welche auf das von dem Herrn Ober- Amtmann von Halem zu Esens ihm vererbpachtete, zu Bartsede belegene adelich freye Gut, ein Eigenthums- Pfand- Dienfbarkeits- oder irgend ein sonstiges Realrecht haben mögten, zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Nachweisung der Richtigkeit derselben in 3en Monaten, spätestens am 5ten August, des Vormittags, edictaliter vorgeladen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das auktore Eigenthum dieses adelich freyen Guts werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillchweigen, sowohl gegen den Dominum utilem desselben, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden solle.

4 Bey dem Königl. Amtgericht zu Esens ist auf Ansuchen des Hage Janssen Sötemell zu Norden, wegen des von ihm öffentlich erstandenen, den Erben des wepl. Vogt Kemmers zuständig gewesenem und ins Juichen bey Esens helegenen pl. m. 4 Die- maten großen Stücklandes, citatio edictalis wider sämtliche Real- Gläubiger nicht nur, sondern auch etwaige Cessionarien oder Inhaber zweier Documenten von den im Grund und Hypothequen Buch eingetragenen und ungelöscht sich findenden Schuldposten, wovon die Original- Verreibungen nicht beigebracht werden können, als sub No. 1.

100 Schlhr. für Johannes Baumeister seit den 14 Sept. 1757.

sub No. 2. 100 Schlhr. für Jbno Heertseminius seit den 29 October 1759.

erkannt und terminus präclusivus zur Angabe und Justification auf den 20sten Aug. Inst. angesetzt worden, unter der Verwarnung:

(No. 28. 8111)

Das



Daß nach Ablauf dieses Termins die sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Ansprüchen an vorgedachten beyden eingetragenen Capitalien und an das Grundstück selbst präcludiret, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und die Forderungen im Grund und Hypothekenbuch gelbschet werden sollen.

5. Bey dem Magistrat zu Norden ist auf Ansuchen des Hinrich Barres Citatio edictalis contra quosunque Creditores retrahentes et prätendentes reales des zu Norden-Klust 5ten Rost sub No. 604. an der Mühlenstraße belegenem, von ihm privatim für 823 fl. 5 sch. in Gold angekauften Hauses nebst Garten, des Bogten Wilhm Steffens, wie auch contra Creditores des vorigen Besitzers Arend Dinnen Biffer cum termino reproductionis, auf den 3ten August a. c. unter der Verwarnung erkannt, daß die Anstehenden mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen und Forderungen an dieses Haus präcludiret, und ihnen deshalb sowohl gegen den Käufer, als gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden sollt.

6. Bey dem Königl. Amtgerichte zu Verum ist wegen des von dem Bäcker Arend Frerichs auf Nordernen per Decretum vom 27ten März c. nachgesuchten Beneficii cessionis bonorum, Citatio edictalis, wider alle und jede, welche auf dessen Vermöggen Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen möchten, cum termino zur Erklärung, Angabe und Justification von 9 Wochen, et präclusivo auf den 21sten July c. unter der Verwarnung erkannt:

daß die anstehenden Creditores dafür werden geachtet werden, als wenn sie in des Implorantis cessionis Besuch consentiret, und sie dem zufolge mit ihren Forderungen an die cedirte Masse bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens präcludiret werden sollen. Verum am Amtgerichte den 21. May 1790.

7. Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist citatio edictalis wider alle diejenigen, welche an der von Johann Galt's Tiardes öffentlich erstandenen Waisstätte des Diak Fookes Kemmers zu Funnix neuen Syhl Forderung haben, erkannt, und Terminus zur Angabe auf den 26 August d. J. bestimmt; mit der Warnung, daß die sich nicht meldende präcludiret, der Kaufschilling vertheilt, und die zur Hebung kommende Gläubiger sowohl als der Käufer von allen ferneren Ansprüchen freygesprochen werden sollen.

8. Bey dem Amtgerichte zu Emden ist ein gerichtliches Aufgeböth wider alle und jede, welche auf gewisse, von den Eheleuten Lammert Jansen und Ebel Sybts, auf der rothen Scheune bey Twixlum wohnhaft, dem Ausmiener Arend zu Emden und Prediger Holz zu Wülich-Oldendorf, aus der Hand verkaufte, unter Kopfersum fortirende 21 Grafen Landes, in folgenden Stücken belegen, als

A) 6 Grafen, oder 5 und 1 Grafen, welche weil. Herr Landrentmeister, nachher Administrator de Pottere, den 17 October 1761 an weil. Jan Cordes öffentlich verkauft, und dieser auf seinen Sohn, jetzigen Verkäufer Lammert Jansen vererbet hat,

B) 9 Grafen, welche weil. Jan Frerichs Wittve und Erben am 27ten Sept. 1775 dem auch weil. Jan Cordes, jetzigen Verkäufers Vater, öffentlich verkauft, und dieser ebeumäßig von selbigem geerbet hat.

3 1/2 und 2 1/2 Grasen, deren eine Hälfte Hammert Jansen am 16ten April 1773 von weil. Dsebrand Loers Erben, die andere Hälfte aber am 11ten April 1785 von Claes Loerts Erben öffentlich angekauft hat, aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, erkannt, und müssen selbige besagte ihre Ansprüche und Forderungen, wie auch Näherkaufsrecht innerh:lb den nächsten 9 Wochen entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte, bey hiesigem Amtgerichte ad acta anmelden, längstens aber solche am 26ten August nächstkünftig, als welcher Tag peremptorie dazu angesetzt worden, durch Original Documenta oder untadelhafte Beweisstücke justificiren. Unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowohl in Hinsicht obbeschriebener Immobilien, als auch der Käufer, ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

9 Beim Amtgerichte zu Leer, ist auf Ansuchen des Kaufmanns Johann Hesse zu Weener, wegen eines von Jacob Harms Schmit daselbst öffentlich erstandenen Stück Landes, das Felsen genannt, pl m. 6 Grasen groß, auf der Weeniger Gaste, beschwettet ins Süden an Jan Peter Keisers Wittwe, ins Norden an den Weenlanden und an des Kaufmanns Jan Meschers Dobben, ins Westen an die sogenannte Schmitshörn, und ins Osten an den Raollen Schloot, und dessen Kaufgelder, der Liquidations Prozeß eröffnet, und Citatio Edictalis erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Grundstück oder dessen Kaufgelder aus einer Hypothek, Servitut oder einem andern dinglichen Rechte, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, sich damit innerhalb 9 Wochen, und längstens in termino præclusivo den 2ten Sept. c. Morgens 10 Uhr, bei hiesigem Amtgerichte zu melden, und ihre Forderungen gehörig zu rechtfertigen, unter der Warnung: daß die ausbleibende Präcludentes mit ihren Real-Ansprüchen an das Grundstück præcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer desselben als gegen die Gläubiger, unter welche etwa das Kaufgeld vertheilet werden möchte, auferlegt werden solle.

Leer im Königl. Amtgerichte, den 12 Junii 1790.

10 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen der Bürger in Aurich, Asmus Wilken und Siur Friederich Wittlage, alle und jede, welche auf die ihnen von dem Kirchverwalter und Kaufmann Benedictus Bruns daselbst öffentlich verkaufte, am Wege nach Popens belegene beyde Kämpfe, von denen ersterer den ins Westen an des S. S. Wittlage, letzterer den ins Westen an der Wittwe Peters Kamp beschwetteten Kamp erstanden hat, ein Eigenthums Pfaud Dienstbarkeits- oder sonstiges Realrecht haben möchten, zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Nachweisung der Richtigkeit derselben in 9 Wochen, spätestens am 31 August, des Vormittags, edictaliter vorgeladen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an beide Kämpfe werden præcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen die jeztigen Eigenthümer derselben, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden solle.

11 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des Hausmanns Heinrich Siebrands, edictales wider alle und jede, welche auf ein Haus mit 8 und 7 Diemassen



den Landes in der Westermarsch, so er von dem Hausmann Gerb Hinrichs Nühbaak anerkaufet hat, Spruch und Forderung oder Näher Kaufrecht zu haben vermeinen, cum terminis von 12 Wochen, et reproductionis auf den 21 August h. a. bey Strafe eines ämmerwährenden Stillschweigens erkannt.

12 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des wepl. Hausmanns Sibbe Alberts Wittwe Edictales wider alle und jede, welche auf den ihr von dem Eheleuthe Jochen Gerdes Fischer verkauften Natheil am Leysander Volder zu pl. m. 14 Diemathen Landes mit Zubehör, Spruch und Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum Terminis von 12 Wochen et reproductionis auf den 21 August h. a. sub poena juris erkannt.

13 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des Kaufmanns Dode Läßers Cremer Edictales wider alle und jede, welche auf den ihm von des wepl. Hausmanns Siebe Jacobs Erben 1787 publice verkauften Heerd Landes in der Westermarsch, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum Terminis von 12 Wochen et reproductionis auf den 21 August h. a. sub poena solita erkannt.

14 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des Hausmanns Weyert Llabben Edictales wider alle und jede, welche auf 6 Diemathen Stückland, so in der Untere Marsch gelegen, und er von dem Herrn Kriegs Commissario Detmers mand. nomine des Herrn Regiments Quartiermeisters Laanen in Potsdam, publice anerkaufet hat, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum Terminis von 12 Wochen et reproductionis auf den 21 August a. c. sub poena perpetui silentii erkannt.

15 Von dem Hochadelichen Oidersumischen Gerichte, werden die, ohngefehr seit dem Jahre 1760. dahin 30 Jahr. abwesende Gebrüdere Jan und Oltmann Altrichs, Söhne der wepland Eheleute Altrich Jaussen und Geseke Oltmanns zu Tergast, in der Herrlichkeit Oidersum, auf Ansuchen ihres Schwagers Otto Coops zu Tergast, und ihrer ohnlängst verstorbenen Halb. Schwester, des gedachten Otto Coops wepland Eheleuten Antje Altrichs Erben Hille Peters Ehefrau des Gaswirts Heye Harms daselbst, und Coop Otten zu Weener wohnhaft, welche seit ihrer Jan und Oltmann Altrichs Entfernung, von Jhnen oder ihrem Aufenthalt keine Nachricht erhalten, hiedurch und kraft dieser Edictal Citation bergestalt öffentlich vorgeladen, daß Sie oder die etwa von Jönen hinterlassene unbekante Erben und Erbnehmerinnen binnen 9 Monaten, und zwar längstens in Termino präjudiciali Mittwoch den 20ten October dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, bey dem hiesigen Gerichte sich entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von ihrem Leben und Aufenthalt versehenen Bevollmächtigten ohntelbar melden; da sie denn wegen An- und Ausführung der für sie auf das den Eheleuten Otto Coops und Antje Altrichs, theils durch Erbschaft, und theils durch Ankauf zuständige elterliche Krughaus zu Tergast, dem Hypotheknbuche eingetragenen, Jhnen in dem Kaufbriebe vom 28ten April 1764. bis zur Majorennität reservirten Rechte

„ sowohl absichtlich der Kauf-Gelder als des Kaufs selbst, und daß Besizere das  
 „ halbe Haus, bis sie, die abwesende Gebrüdere, majorenn geworden, oder ihr  
 „ Absterben gewiß sey, nicht verpfänden noch verkaufen dürfen)

wekere



weitere Anweisung; im Falle ihres Ausbleibens aber zu gewärtigen haben, daß auf Anregung der Extrahenten mit Instruction der Sache ferner verfahren, auf ihre Todes-Erklärung, und was dem anhängig, nach Vorschrift der Befehle erkannt, und die vorgedachte ihnen an dem Krughause referirte Rechte in dem Hypothekenbuche gelöscht werden sollen.

Wornach sich also gedachte abwesende Gebrüdere, Jan und Oltmann Walrichs oder deren etwaige Erben zu achten haben. Signatum Oldersum im Hochadelichen Gericht den 4ten Januar. 1790.

16 Beym Amtgerichte zu Aurich ist über den Nachlaß des weil. Schiffers Arend Feyen auf dem großen Fehn, welcher

- 1) in einem Hause mit Garten und Lande zu pl. mē. 4 Diemathen daselbst,
- 2) in einem Hause mit Garten und etwa 2 1/2 Diemathen Landes daselbst,
- 3) in einigen Sitzstellen in der Kirche zu Timmel, und
- 4) in allerhand Mobilien

bestehet, auf Instanz dessen Wittwe Gesche Hinrichs Schwiegersohnes Harm Dircks und Sohnes Hinrich Arends Feyen, per Decr. vom 3 Julii 1790 der Erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet.

Es werden demnach alle und jede, welche auf solchen Nachlaß Ansprüche haben, hiemit aufgefordert, solche binnen 3 Monaten, längstens am 12ten Oct. Vormittags, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesige Justiz-Commissarii Adv. Fisci Jhering, Adj. Fisci Bloch und Tjaden vorgeschlagen werden, alhier anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die ausbleibende Prätendenten aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

17 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden alle diejenigen, welche an die unzulänglich befundene Vermögens-Masse des Kaufmanns Harm Schulte zu Timmel, welche a) aus dem 6ten Antheil des Speyer Fehus, b) aus einem Hause mit Garten, 5 Todtengräber und 3 Kirchenstühlen zu Timmel, c) aus der Hälfte eines dem Oltmann Wifferts zur andern Hälfte gebührigen, auf dem neuen Fehn belegenen Stücklandes, im Ganzen etwas über ein halbes Diemath nach Moor-Maasse groß, d) aus dem sauberen Ertrage der öffentlich verkauften Mobilien zu 203 fl. 8 Sch. 2 1/2 w. theils in Golde, theils in Courant, und e) aus ausstehenden größestheils in exigiblen Buchschulden bestehet, und worüber per Decretum vom 23 März 1789 der Concurß eröffnet worden, einige Forderungen und Ansprüche, welche etwa auf die damals erlassene Edictales in den Connoctations-Terminen vom 2 Julii und 26 Aug. 1789 noch nicht angemeldet sind, aben mögten, hiemit öffentlich vorgeladen, solche bis jezo nicht proficirte Ansprüche binnen 3 Monaten, längstens aber am 19ten October d. J. Vormittags 9 Uhr, in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justiz-Commissarii Adjunctus Fisci Bloch, de Poiters und Tjaden vorgeschlagen werden, anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, sich auch zugleich über das vom Gemeinschuldner nachgesetzte beneficium cessionis honorum zu erklären, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse werden präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Zugleich



Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten, oder Briesschaften unter sich haben aufgegeben, solche mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung eine nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und andern Rechts nach sich ziehen werde.

18. Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden alle diejenige, welche an die unzulänglich befundene Vermögensmasse der Focke Gerdes zu Marienhave, welche zuerst an den wehl. Sieben Alts, nachher mit Jhmel Janssen verheuratet gewesen, bestehend

1) aus einem Hause mit Garten in Marienhave,  
2) in den sauberen Kaufgeldern eines an Berend Janssen verkauften Morastes hinter Osteel, und Kirchenhuses in der Marienpaver Kirche zu 127 fl. 6 Sch. 8 W. in Salde;

3) in einigen wenigen Activis und Mobilien, worüber per Decretum vom 3 Julii d. J. der Conkurs eröffnet worden, einige Forderung und Ansprüche haben möchten, hiemit öffentlich vorgeladen, binnen 9 Wochen, längstens aber am 14 September, Vormittags, in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justiz-Commissarii, Advocatus Fiscus Ihering, de Pottere und Riaden vorgeschlagen werden, ihre Ansprüche anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse werden präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von den Gemeinschuldern etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briesschaften unter sich haben, aufgegeben, solche mit Vorbehalt ihres Rechts dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung eine nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und andern Rechts nach sich ziehen werde.

19. Beym Amtgerichte zu Friedeburg sind ad instantiam des Hellmrich Hellmrichs citatio edictalis, wider alle auf die ihm von dem zu Warden wohnenden Müller Nöbe Siefen Nöben verkaufte, zu Kleinhorsten belegene Hausstätte cum annexis, Spruch Forderung, Dienstbarkeits- oder Näherlaufrecht zu haben vermeinende Creditores et retrahentes, cum terminis annotationis et reproduct. edictalium auf den 16ten Sept. erkannt, unter der Warnung: daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an diese Hausstätte präcludiret, und ihnen sowohl gegen den Käufer derselben, als auch gegen die Käufer derselben, als auch gegen die Creditores unter denen das Kaufgeld vertheilt werden wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

20. Bey dem hochfrenherrl. Gerichte zu Dornum ist über den geringen Nachlaß des daselbst verstorbenen Aries Koels Zelenburg per Decretum vom 30ten huius der generale Conkurs eröffnet und Terminus zur Angabe sämtlicher Ansprüche von 6 Wochen und längstens auf den 2ten September nächstkünftig angeleget, unter der Verwarnung: daß diejenige, welche in diesem Termine nicht entweder persönlich oder durch zulässige und gehörig instruirte Bevollmächtigte erscheinen und ihre Forderungen genau angeben und rechtfertigen, damit präcludiret und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Zugleich

Ingleich werden alle diejenige, so an gedachten Nachlaß etwas schuldig sind oder Pfänder und sonstige Effecten vom Gemeinschuldner in Händen haben, hiedurch bey Strafe der Nullität und des Verlustes ihres daran habenden Rechts angewiesen, solche an niemand anders, als den zum Curatore bestellten Burggrafen Jani; jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts verabsolgen zu lassen und dem Gerichte davon Anzeige zu thun. Gegeben Dornum am hochstrenherrl. Gerichte den 30 Juny 1790.

## Notifikationen.

1 Es hat Jemand zu Leer ein komplettes und im guten Stande sich befindendes Tischzieher Gerathschaft aus der Hand zu verkaufen. Wer hierzu Lust hat, der melde sich bey dem Maurermeister Jürgen Wolff, der wird weitere Nachricht geben, und wer es lernen will, kann solches auch geschehen. Briefe erbittet man franco.

2 In dem Flecken Dornum fehlet es an folgenden Professionisten, als

1) einem Zinngießer, 2) einem Wagener oder Rademacher, und 3) einem Hutmacher, sodann auf dem Dornumer Sybl an einem Schiffs-Zimmermann, welche insgesamt wahrscheinlich bey gehöriger Geschicklichkeit sich einer reichlichen Nahrung und guten Bestehens versichert halten könnten.

Es werden daher benannte Professionisten hiedurch eingeladen, sich daselbst zu etabliren, und verspricht man ihnen zu ihrem Fortkommen allen möglichen Vorschub, wie denn auch einem Schiffszimmermann am Sybl eine sehr bequeme Stelle zu einem guten Helling und Raum genug zu seiner Arbeit angewiesen werden kann. Dornum am hstl. Gerichte den 23 Juny 1790.

3 Nachdem sich unter den ausstehenden Forderungen des weiland Schiffers Barmer Hilrichs am Westeraccumer Sybl, verschiedene Posten befinden, die nur auf simple Handscheine und Annotationes, zum Theil auch auf Pfänder ausgeliehen sind, sodann auch verschiedene Zinsen in Rückstand befunden worden, dieser an verschiedene Erben verfallene Nachlaß des erwähnten Schiffers Barmer Hilrichs aber, in Richtigkeit und Sicherheit gesetzt werden muß; So müssen sich diejenigen, welche Gelder auf Handscheine, oder gar ohne Handscheine, theils auch auf Pfänder angeliehen, sich längstens gegen den 17 Julii nächstbevorstehend, bey dem Bürgermeister und Notarius Lamberti in Esens melden und Bezahlung leisten, oder gehörige Sicherheit stellen, wie dann auch in solcher Frist sämtliche in rest. stehende Zinsen zu berichtigen sind. Nach Ablauf dieses Zeitpunkts werden dergleichen Schuldposten und restirende Zinsen zur gerichtlichen Verfolgung abgegeben werden. Esens, den 22 Junii 1790.

4 Ich habe es dem hochgeehrten Publico hiedurch anzeigen wollen, daß ich mich unumkehr in der Stadt Norden als Chirurgus etabliret habe. Ich empfehle mich dem hochgeehrten Publico bestens.

S. J. E. Bode, Chirurgus.

5 Wegen Erkaffung der Fracht-Anlagen und der Vorschuß-Preise, belieben die Herren Pränumeranten bey mir abfordern zu lassen.

der





der allgem. Weltbist. 51ster Theil und resp. 33ster Theil der N. Z. für den Vorschuss-Preis und Fracht 1 Rthlr. 26 Sch. 5 W.

Ausung aus der allgem. Weltbist. 26ster Theil, Fracht 4 Sch. 10 W.

Vorschuss auf den 27sten Theil 1 Rthlr.

Murich, den 30 Junii 1790.

J. Duden.

6 Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des weiland Cantors Hartmann Ansprach und Forderungen haben, oder an selbigem Schulgelde oder sonst restituiren, so wie auch diejenigen, welche Musikalien oder sonstige Sachen von dem verstorbenen in Händen haben, werden hiedurch ersuchet, sich damit bey mir dem Secretario Weber, als gerichtlich bestellten Vormund über den minderjährigen Sohn, zu melden, weil sonst wider Letztere gerichtlich verfahren werden wird.

Murich, den 30 Junii 1790.

7 Es wird über ein viertel Jahr eine Kanne verlangt. Nähere Nachricht deshalb ist bey der Hebamme Saalcke Margarethe Hemmen zu Murich auf der Osterspforte daselbst zu erfragen.

8 Dem geehrten Publicum mache hiedurch bekannt, daß nunmehr alle Sorten einländische weiß Flachsen Leinen zu Hemden, Bettlaken und dergleichen, wie auch feine Holländische, als auch Hampfen Leinen, sowohl als andere ausländische Ellen-Waaren, zu den billigsten Preisen bey mir zu bekommen sind. Empfehle mich daher unter Versicherung bester Waare und prompter Bedienung zum fleißigen Zuspruch.

Gerd S. Müller, in Norden.

9 Ouders of Voorstaanderen voornemens zynde, hunnen Zoon of Pupillen het Boeckbinden leeren te laten, op voordelige Conditien, kunnen zig addresseren by E. Eckhoff, Boeckbinder en Boekverkooper tot Emden, by wien alle Zoorten van Banden gebonden worden, ook eenige Portraits van de voor-naamste Ministers onzes Konings, te bekoomen zyn.

10 Es stehen in Bunda seit den 17 Juny 3 Schaaf, als 2 weiße mit kleinen Ohren, worin einige Schutte oder Marken, und 1 schwarzes, so in jedem Ohre von oben einen Schait hat, aufgeschüttet, die vielleicht weit verlaufen oder vertrieben sind; wem solche zugehören und das Eigenthumsrecht gründlich darthun wird, kann sich bey dem Vogten Appeldorn melden, und die Schaaf gegen Bezahlung der Kosten in Empfang nehmen; meldet sich keiner, so werden sie den 26 July verkauft.

11 Da der Verkauf der Herren Gebrüder Baumann Hauses zu Carrelt, gewisser Ursachen halber am 1 Julii nicht vor sich gegangen, wird hiermit bekannt gemacht, daß dieses Haus, Garten und Gartenhaus, am Donnerstag, des 29 Julii zu Carrelt, öffentlich verkauft werden soll.

12 Da die Rectificirung der Register von den Sitzstellen und Todtengräbern in der großen Kirche und respect. auf dem dazu gehörigen Kirchhofe in der Stadt Emden erforderlich ist, so ist bey dem Stadtgerichte zu Emden auf Ansuchen der Kirchpögte der großen Kirche citatio edictalis contra quoscunque, welche ein Eigenthumsrecht an den Sitzstellen in der besagten Kirche und auf dem dazu gehörigen Kirchhofe vorhandenen Todtengräbern zu haben vermeynen, dahin erkannt:

daß sie solches ihr Eigenthumsrecht innerhalb 3 Monaten, und längstens in Termin reproduct. præclusivo auf den 19 Oct. nächstkünftig, des Donnerstags um 9 Uhr, vor dem Deputato Rathsherrn Adami zu Rathhause, entweder persönlich oder durch einen gehörig instruirten Justiz Commissarium, wozu ihnen die hiesige Justiz Commissarii Schmid, Bluhm und Urdels zur Wahl vorgeschlagen werden, ad acta angeben und justificiren müssen, unter der Verwarnung:

„daß diejenigen Sitzstellen und Gräber, in Ansehung derer sich niemand gemeldet hat, oder deren Eigenthum nicht nachgewiesen ist, und deren Besitzer Namen in dem zeitigen Register noch nicht eingetragen sind, der Kirche anheim fallen sollen.“

13 Eine Herrschaft zu Aurich auf der Vorstadt bedarf auf anstehenden Michaelis einer Köchin. Dienstlose Subjecte, so für die Küche mit hinreichenden Kenntnissen versehen, aber auch fleißig und von verträglichen Character, können sich bey dem Zimmermeister Schmid zu Aurich melden und Conditionen vernehmen.

14 De Weduwe Gerh. van Santen in de groote Straat te Emden presenteert uit de Hand te koop haar welgelegene en welgeconditioneert Woonhuis aan de nieuwe Markt aldaar, waarin zeder eenige Jaaren een Kouff makerswinkel met goed Succes bedreeven is. Liebhoppers kunnen zig by haar melden.

15 In Emden verlangt eine Herrschaft auf bevorstehenden Michaelis einen Livreebedienten, so mit dem Auswarten, Frisiren und Wartung eines Reitpferdes gut umzugehen weiß, auch Zeugnisse seines Wohlverhaltens bezubringen im Stande ist. Ein sich tüchtig glaubendes Subject kann sich bey Herrn Bentzin unterm Rathhause melden, und daselbst die Herrschaft und Conditionen erfahren.

16 Bey Harm Hicken Backer in Neustadt Eddens stehet ein Kalb, so fett, als in 47 Jahren hier keins gewesen ist; es kann bezehen, auch nach Gefallen gehandelt werden.

17 Ryke Smit te Jemgum verlangt een Smitsgezellen, die twee of drie Jaaren by het Professie geweest, en kann dezelve zovoort in Dienst treden.

18 Demnach der auf den 16ten Junus angezeigte Verkauf des von dem weyl. Willem Enne zu Rosum nachgelassenen Kampes nicht vor sich gehen kann: als wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

(No. 28. M m m m) 19



19 Unser Königschießen ist auf den 19 und 20 July, und das Freyschießen nach dem Vogel auf den 22ten und folgende Tage festgesetzt; zur Nachricht für diejenige, welche zum Vergnügen dieses mit beywohnen wollen. Jever, den 2 July 1790.

20 Das Königl. allerhöchste Edict wider den Kindermord und Verbeimlichung der Schwangerschaft ist an allen Orten dieses Amtes, wo es anfangs angeschlagen worden, bey geschriebener Visitation annoch richtig affigiret befunden, welches der Königl. allerhöchsten Verordnung gemäß hiemit bekannt gemacht wird. Friedeburg im Königl. Amtgerichte den 25ten Janii 1790.

21 Allen hiesigen und auswärtigen Theater-Liebhabern wird hiemit bekannt gemacht, daß hier in Zurich des Montags, Dienstags, Donnerstags und Frentags mit allergnädigster Erlaubniß von der hier anwesenden vereinigten deutschen Schauspielers-Gesellschaft, Schauspiele aufgeführt werden.

22 Obgleich die Mäuse den Roden auf dem Legemohr, Nordes Amts, recht sehr beschädiget haben: so habe ich dem obherachtet am 2 Julio das Gras zu 120 fl. bis 143 fl. in Gold bei öffentlicher Ausmiederei verkauft. Die Käufer versprechen sich dennoch bei guter Erndte einen guten Verdienst.

Thoden von Belsen, Ausmieder.

23 Der 3te und letzte Theil der Funckischen Chronik kann nunmehr bei dem Conrector Müller angefordert werden. Die Funckische Erben müssen das Drucken auch von diesem Theile schlechterdings ganz bezahlen. Sie müssen also zu der Gütigkeit der Herren Pränumeranten die Zusucht nehmen und hoffend bitten, daß niemand von denselben sich wegerhaft stelle, auch für diesen letzten Theil einen halben Rthlr. zu zahlen, zumalen die ganze Einnahme davon für den Abdruck hingegeben werden muß und noch nicht einmal hinreicht. Zugleich werden alle, die noch mit Resten von den vorigen Theilen bisher zurückgeblieben sind, angelegentlich ersuchet, sich doch endlich einmal zur Bezahlung bereitwillig finden zu lassen, zum wenigsten wird niemand von ihnen ohne Bezahlung der 3te Theil überlassen werden können. Zurich, den 9ten July 1790.

24 Bey jeder willkührlichen Unternehmung, sie mag einen größern oder geringern Einfluß auf den Staat haben, pflegt der Unternehmer voraus zu berechnen, auf welchen Vortheil er sich nach gehöriger Anwendung der Kunstkenntniß in Verhältnis gegen seine Wähe des anzulegende Capital und die dabey etwa verknüpfte Gefahr eine gegründete Hofnung machen darf. Auch bey der Weynkultur mag man mit Recht den Hrn. Behaupter: fenten die Präjudicial-Frage vorlegen ehe ein Gedanke zu andern Hülfsmitteln auf Kosten der Landesunterthanen ohne Wiedererstattung zur Existenz geduldet darf:

Ob Sie nemlich nicht von ihren Capitallen zu seiner Zeit auf verhältnismäßige Revenuen Rechnung machen können, wenn anders die Weyne Kunstmäßig und nach Oeconomischen Grundsätzen angelegt worden?

An der einen Seite beruhen die Herrn Behaliebhaber bloß bey ihrem Vorfsich, welcher bekanntermassen Anfangs mit großen Ausgaben verknüpft ist, da sie doch billig alle Theile, woraus ihre Unternehmung besteht in Verbindung setzen, und die immerwährende Gefälle der aus dem Wehr zur Cultur gebrachten Ländereyen mit bey der Einnahme in Anschlag

Ausschlag bringen sollten; an der andern Seite aber würde man im entgegen gesetzten Fall, den Landesbewohnern aufbürden, durch eine drückende Abgabe ihre Freiheit anzumessen.

Um inzwischen die in den Wochenblättern angeführte Bemerkungen vorzüglich in Rücksicht auf die Stadt Emden einigermaßen zu wiederlegen, giebt man dem hochgeneigten Publicum folgendes zu erwägen.

Es ist nicht zu leugnen, daß sich eine große Anzahl Behnbauren mit der Schifffahrt beschäftigt. Diese Leute aber haben sich größten Theils über Staadpunkt empor geschwungen und leben jetzt gleichsam in einem goldenen Zeitalter. Statt, daß sie bey dem ihnen von der Natur angewiesenen Broderwerb verbleiben, und das ihrem Staade angemessene Auskommen reichlich suchen könnten und sollten, verrichten sie Fracht- Fahrten hauptsächlich mit kleinen Schiffen, und bilden eine Schiffercolonie zum Präjudiz der übrigen Schiffer. Nach einem Besichtigungsprotocoll der Beurt, Schiffe von 1723 waren in Emden 70 Glieder der kleinen Schiffergilde, jetzt aber sind nur 40 bis 50 vorhanden; diese Abnahme läßt sich leicht begreifen. Natürlicherweise doch bedient sich der Kaufmann der wohlfeilsten Frachten, und eben so natürlich ist es, daß ein Behnschiffer wohlfeiler als ein anderer, geschweige ein Emden fahrender kann. Denn jenem fließen die Lebensmittel zur Reise nicht nur ohne merkliche baare Auslagen zu; sondern er übt, von erheblichen öffentlichen Abgaben befreuet, eine doppelte Handthierung zugleich aus; in Betracht bey ihm zu Hause Allerbau und Viehzucht mit betrieben werden. Dahingegen ein Emden Schiffer alles zur Reise theuer und versteuert einkauffen, sodann sich und die seinigen von der Fahrt allein ernähren muß, auch den Winter über keinen Nebenverdienst suchen kan. Es ist also nicht der schlechte Verdienst; sondern die inadäquaten Einrichtung bey der Behncultur Schuld daran, daß diese Leute sich zu einer Volkscasse gesellen, wozu sie nicht gehören.

So sehr man auch die Aufnahme der Behne befördern muß; so wenig ist es abzusehen, daß der Staat etwas gewinnt, wenn Nahrungs Branchen, welche an gewissen Orten vermöge ihrer Lage und ihres Besitzstandes zu Hause sind, nach andern Gegenden verlegt werden, wodurch zuletzt eine Stadt in ein Dorf, und dieses in jene verwandelt wird. Man sage nicht, daß die Behn Schiffer in Gröningerland die nemliche Freiheit genießen; oder man vergleiche zuerst die Staatsverfassung dieser Provinz mit der unserigen, und das Verhältniß worin das Land gegen die Stadt Gröningen steht.

Was ferner die Beschaffenheit des Torfs und den Preis betrifft; so ist es allerdings wahr, daß der Haushaltungs-Torf gegen vorige Zeiten gerechnet, bis zur Hälfte schlechter geworden. Der Einwurf als ob in Emden soviel verkauft wird, fällt weg, weil man hieselbst vorher in der Haushaltung fast gar keinen fremden Torf gebrauchte, jetzt inzwischen wegen der schlechten Beschaffenheit und der Betrügereyen mit dem einländischen Torf zu dem auswärtigen schreiten müssen.

Der Maasstab zwischen dem Nüricher Fuder Torf und den hiesigen Lasten ist nicht bestimmt genug auseinander gesetzt, und deshalb nicht einleuchtend. Denn sobald man Nüricher und den hiesigen Behntorf bey Lasten in Korben autmisset, wird man von jenem eine weit größere Quantität als von diesem bekommen; wie solches aus der verschiedenen Torfsform und daher rührenden Einnahmeung des Raums in einem Korb leicht zu erweisen ist.

Wenn man nun zuzörderst auch annimmt, daß der Torf ohne an dessen schlechte Qualität zu denken, gegen vorige Zeiten nach Verhältniß anderer Waaren nicht gestiegen ist;

ist;



ist; so muß wenigstens mit in Anregung gebracht werden, ob nicht die Herren Behninteressenten jetzt und in Zukunft von dem cultivirten Morast gegen vorige Zeiten gerechnet, ein plus erhalten? Inzwischen sind ohne dies die Angaben des Torfpreises hieselbst falsch angegeben, da man seit dem Jahre 1786 den Preis des besten Torfs am allerwenigsten gegen 17 Schflr. oder 9 rthlr. 24 sfb. und nicht zu 5 1/2 rthlr. setzen muß, gleich wie denn in Absicht des grauen Torfs zum Kalkbrennen die hiesige Kalkhändler verwichenes Jahr erweislich nicht 1 rthlr. 8 ggr. sondern 11 Gl. oder 4 rthlr. 4 sfb. plus minus per Last bezahlet haben.

Endlich wird noch das Vorbeyfahrtsrecht der Stadt Emden als nachtheilig angefochten. Wie wohl nun die Unverletzbarkeit eines solchen Rechts an sich eben so heilig ist, als die Unverletzbarkeit eines privat-Eigentums; so darf man jetzt zur Zeit den Hrn. Behnliebhabern nur erst verhalten, ob sie im Stande sind Emden und die herum liegende Gegend, imgleichen dasjenige, was hinter uns an der Ems liegt, vorzüglich Niederreiderland, mit brauchbarem Torf zu versorgen? so wird es sich hernach mit diesem Recht finden, wenn sie auch zugleich Norden und den dortigen District versehen können.

Dies sey genug für die Stadt Emden, wenn man auch Schritt vor Schritt die Hrn. Behninteressenten wiederlegen könnte.

————— *Respice finem.*

25 Der Eigener Focke der in Bremen auf der Wachtstrasse, ohnweit dem Markte, der Börse und den Posthäusern errichteten Auerge für Standespersonen und Kaufleute, unter dem Namen: die Stadt Hamburg, wobey auch Stallung für Pferde hinter dem Hause, und Wagenremise obauern demselben, auch mit sonstigen Bequemlichkeiten für Reisende versehen ist, empfiehlt sich allen fremden Herrschaften bestens, und verspricht die beste billigste Begegnung.

26 Es sind in der Nacht vom 3ten auf den 4ten hujus aus dem Gartenhäuschen des Criminal-Raths v. Wicht hieselbst durch Einbruch der Mauer folgende Sachen, als: 6 Paar weiß Berliner porcellaine Theekassen, vom sogenannten Dyer mit Henkeln, 1 schwarze Spüßlumme, 1 dito Milchkanne mit kupfern-ver Silberter Kette, 1 dito Zuckerdose nebst Deckel, 1 kupferner Theekessel 2 — 2 1/2 Krus groß und an einer Stelle gestickt, eine Zigen Manns-Weste mit Ermeln, weiß im Grund und braunen mit kleinen Blumen-Bouquets versehenen Streifen und zwei Reihen Knöpfen und weißer Baumsiede gefuttert, ein halb abgetragener runder mit Band gebordeter und mit rothem Glanzlinnen gefutterter Mannshut, 1 bleyerne runde Tobacksdose mit Einlegedeckel, 1 Brennglas, 1 Spaden, welcher auf dem Blatt etwas beschädigt ist, 1 Trauersächer, diebischerweise entwandt. Wer dem Eigenthümer etwas von diesen Sachen wieder überkiefert und den Thäter dabey anzeigen kann, erhält zwei Pistolen zum Douceur; besonders wird die löbliche Judenschaft hieselbst, in Emden und Norden recht sehr gebeten, auf obige Sachen aufmerksam zu sehn, falls ihr etwas davon zum Verkauf sollte angeboten werden. *Murich, den 7 Julii 1790.*

### Lotteriesachen.

In der 5ten Classe 23ter Königl. Preussl. Classen-Lotterie zu Berlin sind in unserm



unserm Haupt-Comtoir und bey den von uns bekannten Unter-Collecteurs folgende	
Gewinne gefallen, als No. 3154 mit	500 Rthl.
No. 17239 mit	200
No. 21648 mit	150
No. 732, 736, 3151, 21642, jede mit 100 rthl. ist	400
No. 733, 798, 3118, 3175, 3185, 10418, 21687, 21693, 28501, 28550, a 50 rthl.	500
No. 707, 3111, 3113, 3200, 17229, 28518, a 25 rthl.	150
No. 706, 752, 772, 774, 3107, 3110, 3122, 3168, 3187, 10404, 10405, 10435, 10454, 10465, 10493, 10500, 17211, 17237, 17238, 17248, 17283, 21601, 21611, 21612, 21640, 21666, 21667, 28502, 28504, 28521, a 20 rthl.	600
No. 703, 4, 5, 11, 16, 18, 22, 23, 24, 25, 28, 29, 30, 31, 35, 46, 49, 50, 51, 64, 67, 69, 70, 71, 75, 76, 77, 80, 81, 82, 84, 89, 93, 94, 800, a 18 rthl.	630
No. 3101, 2, 3, 4, 6, 12, 17, 20, 24, 26, 28, 30, 31, 35, 60, 62, 65, 66, 72, 74, 76, 78, 80, 86, 89, a 18 rthl.	450
No. 10421, 24, 25, 26, 30, 32, 34, 39, 40, 41, 43, 48, 51, 53, 55, 63, 67, 68, 71, 75, 78, 82, 89, 90, 94, 99, a 18 rthl.	468
No. 17203, 5, 8, 12, 15, 31, 36, 41, 52, 55, 62, 64, 65, 66, 69, 76, 79, 80, 81, 85, 89, 93, 95, 99, a 18 rthl.	432
No. 21604, 7, 9, 10, 14, 22, 29, 33, 35, 37, 39, 41, 45, 53, 54, 56, 65, 73, 74, 79, 85, 92, a 18 rthl.	396
No. 28503, 7, 8, 13, 14, 15, 16, 17, 22, 25, 27, 29, 30, 37, a 18 rthl.	252

Summa der Gewinne 5128 Rthl.

Die Gewinne werden sogleich, wo der Einsatz geschehen ist, gegen Zurücklieferung des Original-Loses, ausbezahlt. Lose zur ersten Klasse 2ter Lotterie, wovon der Plan der vorigen unverändert beygehalten worden, deren Ziehung auf den 16 August künftig festgesetzt ist, sind bey uns in Ganzen und  $1/4$  zu haben. *Murich, den 7 July 1790.*

*Joseph et Wolff Balin.*

### Avvertissement.

Es wird hiedurch ad requisitionem der zeitigen Lumpendächter, Schenkjuden Isaac Gottlob und Michael Heymann, dem Publico zur Warnung bekannt gemacht, daß auf Auctorisation des Juden Simon Moses, welcher von den obgedachten Pächtern bishero als Commissionair adhibiret worden, fortmehro kein Unterpächter oder Sammler mehr von demselben angeketet werden könne, noch solle, wornach sich also zu achten und für Schaden zu hüten. *Signatum Murich den 5ten July 1790.*

Königl. Preussl. Krieger- und Domainen-Cammer.

Verkäufe.

## Verkäufe.

Des Evert Siebens in Osteel conscribirte Mobilien, als Schränke, Tische, Stühle, Kupfer und Messing, 1 Stelle Bettgut, eine stehende Wanduhr, eine Cariole, 1 Wagen, Pflug, Sattel und Pferdegeschirr, sodann 1 Pferd und 1 Kuh, sollen am 21 July, des Morgens um 10 Uhr, daselbst öffentlich verkauft werden.

Des Ulfert Ulferts zu Westerende conscribirte Mobilien, als 1 Stelle Bettgut, 1 Kleiderschrank, 1 Wanduhr und 2 milche Kühe sollen am 22 July öffentlich verkauft werden.

Des Johann Gerhard Jaassen zu Fahne conscribirte 2 Stellen Bettgut und 2 milche Kühe sollen zu Westerende den 22 July öffentlich verkauft werden.

## Brod- Fleisch- und Bier-Taxe der Stadt Murrich, für den Monat July 1790.

Ein Hockenbrodt von 8½ Pfund	8 ½ St.
Zwey Eyerbrödde, Puffen und Franzbrodt zu 5 ½ Loth	•
Zwey Schoonraggen ganz von Weizenmehl a 5 ½ Loth	•
Zwey dito, theils von Hocken theils von Weizen a 7 Loth	•
Zwey Sauerbrödde zu 8 Loth	•
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund	3 ½
die mittlere Sorte	2 ½
die geringere oder 3te Sorte	2
Kalb- oder Hammelfleisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pf.	3 ½
das vorder Viertel	2 ½
die mittl. Sorte, das hinter Viertel	3
das vorder Viertel	2
die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt	1 ½
Schaaß- oder Lamfleisch das beste a Pfund	2 ½
Schweinfleisch a Pfund	4
Wettwurst a Pf.	6
Speck	6
Trocken dito	7
Schweinfett oder Rüssel	9
Eine Tonne gut Bier	2 Mehl. 12 St.
Ein Krug davon	1 ½
Eine Tonne dünn Bier	1 Mehl. 26
Ein Krug davon	1

## Brod- Fleisch- und Bier-Taxe in der Stadt Emden, für den Monat July 1790.

Ein grob Hocken-Brod a 8½ Pfund	=	9 Stbr. 2 ½ W. 8 Loth
---------------------------------	---	--------------------------



3 Loth fein Kocken-Brod		1	
4 Loth weiß oder Weizen-Brod		1	
Rindfleisch die beste Sorte das Pfund		4	
die 2te Sorte		2	5
3te Sorte		2	
Schweinefleisch das Pf.		5	
Kalbsteisch die beste Sorte das Pf.		3	7 $\frac{1}{2}$
die 2te Sorte		2	2 $\frac{1}{2}$
das gemeine		1	5
Schaaß oder Lammsteisch das beste		2	
das schlechtere		1	5
Bier das beste die Tonne	3 rl.	38	
das Krug		2	
die zwote Sorte die Tonne	2 rl.	12 fr.	3.
das Krug		1	5
die dritte Sorte die Tonne	1	26	
das Krug		1	
fogenanntes Kleinbier die Tonne		27	
das Krug			5

**Brod, Fleisch, und Bier-Taxen der Stadt Norden,  
für den Monat July 1790.**

1 Kocken-Brod zu 12 Pfund schwer	rl.	12 fr.	W.
$\frac{1}{2}$ dito		6	
5 Loth Schönroggen halb Kocken			5
5 Loth Eierbrod			5
1 Pfund Rindfleisch vom besten		3	5
1 dito mittelmäßiges		2	2 $\frac{1}{2}$
1 dito von schlechtern		1	5
1 dito Kalbsteisch vom besten		4	
1 dito mittelmäßiges		2	7 $\frac{1}{2}$
1 dito schlechtern		1	
1 Pfund Lammsteisch vom besten		3	
1 dito mittelmäßiges		2	
1 dito schlechtes		1	
1 dito Schweinefleisch		4	
1 Tonne 12 Gulden Bier	4 rl.	24	
1 Krug in der Schenke		3	
1 dito außer der Schenke		2	2 $\frac{1}{2}$
1 Tonne 9 Gl. Bier	3		
1 Krug in der Schenke		2	
1 dito außer der Schenke		1	5
			1 Tonne





1 Tonne 5 Ol. dito	—	46
1 Krug in der Schenke	—	5
1 Krug außer der Schenke	—	7½
1 Tonne beste bitter dito	—	3
1 Krug in der Schenke	—	2
1 dito außer der Schenke	—	5
1 Tonne ordinaires bitter dito	—	46
1 Krug in der Schenke	—	5
1 dito außer der Schenke	—	7½

**Brodt-, Fleisch-, und Bier-Taxe der Stadt Esens für den Monat July 1790.**

Ein grob Rocken Brodt zu 7½ Pfund	—	2 flbr. 10
dito fein Weizen Brodt zu 13 Loth	—	1
dito fein Brodt von halb Weizen und Rocken Mehl a 11 Loth	—	1
dito Weizen Brodt mit oder ohne Corinten zu 9 Loth	—	1
Ein Eier oder Franz-Brodt zu 7 Loth	—	1
Das übrige Weizen- und Rocken-Brodt in kleinerm oder grösserm Format nach Proportion obiger Taxe.	—	—
Das Pfund vom besten Rindfleisch	—	3½
der mittlern Sorte	—	2½
der geringsten	—	1
Das Pfund vom besten Kalbfleisch	—	4
der 2ten Sorte	—	2
der geringsten Sorte	—	1
Das Pfund vom besten Lammfleisch	—	2½
mittlerer Sorte	—	1½
der geringsten Sorte	—	1
Die Tonne vom besten Bier	—	3 Rthlr.
der Krug davon	—	1
Die Tonne vom mittel Bier	—	—
der Krug davon	—	—

